

# **Richtlinien der Gemeinde Gleißenberg für die Zulassung von Standbetreibern und die Festsetzung von Standentgelten für das Freizeit- und Erholungszentrum bei den Sportanlagen sowie den Meranpark**

---

## **1. Widmung**

Das Freizeit- und Erholungszentrum der Gemeinde Gleißenberg beinhaltet einen Naturweiher, Bikepark, Fußballplätze, Tennisplätze, die Heimat- und Kulturscheune, ein Beachvolleyballfeld, Kinderspielplatz, mehrere sonstige Spiel- und Sportgeräte und einen Aufenthaltsbereich. Der Meranpark ist ausgestattet mit einer Holzkegelbahn, einem Kneippbecken sowie verschiedenen Spielgeräten und sonstigen Ausstattungen. In diesem Bereich können Stände zugelassen werden, wenn sie der Versorgung der Besucher dienen. Zugelassen werden auch Verkaufsstände für künstlerische und handwerkliche Erzeugnisse und Flohmärkte. Die Stände müssen dem gesamten Erscheinungsbild entsprechend angepasst werden.

## **2. Erlaubnis**

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Nutzung erteilt die Gemeinde Gleißenberg. Die für die Nutzung vorgeschriebenen Genehmigungen bei Behörden (z. B. Gaststättenerlaubnis) sind vom Standbetreiber entsprechend einzuholen und der Gemeinde vorzulegen. Der Betreiber hat ebenso für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

## **3. Entgelt**

Für die Benutzung des Bereiches im Freizeit- und Erholungszentrum und Meranpark wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das der Finanzierung des gesamten Erholungsbereiches sowie des Kulturprogrammes der Gemeinde dient.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Angebot und Größe sowie Gestaltung des Standes, Standorts, Energieverbrauchs und sonstigen Anforderungen und wird von Fall zu Fall von der Gemeinde Gleißenberg bestimmt.

- a) Bei Versorgungsständen mit Verkauf von Speisen und Getränken als reiner Imbiss im Freien bzw. für Catering in der Heimat- und Kulturscheune pro Tag 15,00 Euro.
- b) Bei Versorgungsständen mit Verkauf von Speisen und Getränken mit Nutzung von Sitzgelegenheit wie Bänken und Tischen sowie genehmigten Freisitzflächen und sanitären Anlagen pro Tag 25,00 Euro.

## **4. Ermäßigungen**

Das Entgelt kann erlassen werden, wenn

- a) die Nutzung durch gemeinnützige Vereine im Gemeindebereich erfolgt.
- b) Standbetreiber ihre Erlöse sozialen oder karitativen Zwecken zur Verfügung stellen.

- c) Standbetreiber zum kulturellen Programm mitbeitragen und durch den Erlös finanzieren oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten (Backwaren, Wurst).

## **5. Tatbestand**

Das Entgelt wird für jede befugte oder unbefugte Nutzung erhoben. Einheimische Gewerbebetriebe (Getränke, Essen) müssen berücksichtigt werden, wenn das Angebot vor Ort vorhanden ist und preislich passt.

## **6. Fälligkeit**

Das Entgelt wird mit der Genehmigungserteilung nach Durchführung fällig und ist an die Gemeinde Gleißenberg zu entrichten. Bei mehrtätigen Veranstaltungen wird dies am Ende berechnet und in Rechnung gestellt. Bei saisonalen Ständen erfolgt die Berechnung jeweils am Monatsende.

Diese Richtlinien treten ab dem 1. Juni 2025 in Kraft.

Gleißenberg, den 28. Mai 2025

  
Wolfgang Daschner  
Erster Bürgermeister

